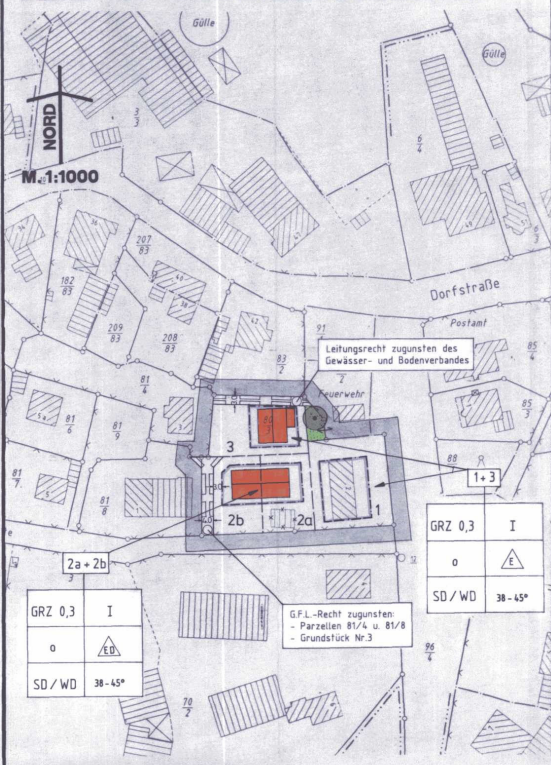


**TEIL "A" PLANZEICHNUNG:**



Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan  
Katasteramt Bad Segeberg, den 15. April 1998  
Geschendorf Flur 4



**ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000**

**Zeichenerklärung:**

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I, S.32), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. 1991, I, S.58 v.22.01.1991).

**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr.5, 1. Änderung (§ 9 (1) BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)
  - GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO)
  - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 (2) 3 BauNVO)
- Bauweise:** (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22-23 BauNVO)
  - o Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
  - Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze** (§ 23 (3) BauNVO)
- Baugestaltung:** (§ 9 (2) BauGB)
- SD/WD Sattel- oder Walndach, 38-45° Dachneigung;
- Grünfläche (§ 9 (1) 5 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:** (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)
  - Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25 BauGB)

**Sonstige Planzeichen:**

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ( mit Angabe des Nutzungsberechtigten ) (§ 9 (1) 21 BauGB)

**DARSTELLUNGEN OHNE NÖRMCHARAKTER:**

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- In Aussicht genommene Zuschüsse der Baugrundstücke
- 1,2,3... Fortlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Künftig wegfallende bauliche Anlage

STAND: 11 / 01

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**GESCHENDORF**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 5**

**1. ÄNDERUNG  
FÜR DAS GEBIET**

**"Nördlich der Twiete"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.05.2002, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung, nördlich der Twiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

**VERFAHRENSVERMERKE:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.03.2001 durchgeführte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsfeiern vom ..... bis zum ..... / durch Abdruck in der ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 27.04.2001 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.07.2001 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.11.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr.3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2001 den Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr.5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr.5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.12.2001 bis zum 03.04.2002 während der Dienststunden/ folgender Zeiten bis zum ..... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr.5 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr.5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ..... durch Abdruck in ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Die 1. Änderung des B-Planes Nr.5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 10.05.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.05.2002 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE Geschendorf  
GEMEINDE GESCHENDORF  
KREIS SEGEBERG  
DEN 10.05.2002  
  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT DEN .....  
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die 1. Änderung des B-Planes Nr.5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgesetzt.

GEMEINDE Geschendorf  
GEMEINDE GESCHENDORF  
KREIS SEGEBERG  
DEN 10.05.2002  
  
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 20.05.2002 ( vom ..... bis zum ..... ) örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum 25.05.2002 in Kraft getreten.

GEMEINDE Geschendorf  
GEMEINDE GESCHENDORF  
KREIS SEGEBERG  
DEN 30.05.2002  
  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER